

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die

GEMEINDE GREUSSENHEIM

folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Greußenheim einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- 1) § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann
- 2) § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- 3) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; hierbei werden sie mit 2/3 der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ~~Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasser auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.~~ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) In unbeplanten Gebieten gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der Erschließungsstraße zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstückes. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- 6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der

ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Ent-
richtung des ursprünglichen Beitrages an, nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- 1) Der durch Beitrag abzudeckende Aufwand wird zu 30 % auf die Summe der Grund-
stücksflächen und zu 70 % auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- 2) Der Beitrag beträgt:

2.1) pro m ² Grundstücksfläche	1,85 €
2.2) pro m ² Geschoßfläche	9,45 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs.
9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe der Ablösung richtet sich
nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS
Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe
zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist,
wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbau-
berechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 11

Einleitungsgebühr

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge
der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen
Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Abwasser.

- 2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 8 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- 4) Auf schriftlichen Antrag werden jährlich für Gartenflächen
1. bis zu 200 m² zu bewässernde Flächen 5 m³,
 2. bis zu 500 m² zu bewässernde Flächen 10 m³ und
 3. für Gartenflächen über 500 m² zu bewässernde Flächen 15 m³
- als zurückgehaltene Wassermenge abgesetzt, sofern das verbrauchte Wasser von einem Wasserzähler erfasst wird. Stichtag für die Berücksichtigung ist der Antragseingang vor dem 1. Mai eines jeden Jahres, wobei ein gestellter Antrag auch für die Folgejahre gilt.
- 5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für den m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,2 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwasser, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hauswasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von ^{Abwasser} Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind halbjährlich zum 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 50 % der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~08. April 1998~~ i. d. derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Greußenheim, 11 März 03

22.04.1993


Bruno Scheiner
1. Bürgermeister



1. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes erläßt die Gemeinde Greußenheim folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Greußenheim vom 11.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.“

3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1993 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greußenheim, den 05.06.2003

Gemeinde Greußenheim



Scheiner
Bürgermeister



2.Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg vom 11.03.2003 i. d. F. vom 05.06.2003

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes erläßt die Gemeinde Greußenheim folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Greußenheim vom 11.03.2003 i. d. F. vom 05.06.2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt:	
pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,09 €
pro Quadratmeter Geschoßfläche	11,34 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greußenheim, den 17.10.2003

Gemeinde Greußenheim


Scheiner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 21.10.2003 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt (Rathaus) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden und im Rathaus Greußenheim während der Sprechzeiten.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen in § 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung bestimmten Anschlagtafeln in der Gemeinde Greußenheim hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 21.10.2003 und wieder entfernt am 07.11.2003.

Hettstadt, den 10.11.2003

Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt




Siedler